

**Heimvertrag  
für vollstationäre Pflegeeinrichtungen gem. § 71 Abs. 2 SGB XI  
DRK-Pflegeheim „Rusches Hof“ in 39171 Sülzetal, Dodendorfer Str. 34**

zwischen

1. DRK-Kreisverband Wanzleben e.V.

---

**vollständiger Name des Heimträgers**

Lindenpromenade 14; 39164 Stadt Wanzleben-Börde

---

**Anschrift des Heimträgers**

vertreten durch

Herrn Geschäftsführer Guido Fellgiebel

---

**Name des Vertreters**

**- im Folgenden „Heimträger“ genannt -**

und

2. Herrn/Frau

---

**Nachname, Vorname des/der Heimbewohners / in**

bisher wohnhaft in

---

**Anschrift des/der Heimbewohners / Heimbewohnerin**

vertreten durch den Bevollmächtigten / Betreuer

---

**Name, Anschrift des Bevollmächtigten / Betreuers**

**- im Folgenden „Bewohner<sup>1</sup>“ genannt -**

wird mit Wirkung zum **XX.XX.XXXX** folgender Heimvertrag geschlossen:

<sup>1</sup> Im Text wird aus sprachlichen Gründen der Begriff „Bewohner“ verwendet, dieser schließt Bewohnerinnen ausdrücklich mit ein.

## Präambel

Stationäre Altenpflege im Deutschen Roten Kreuz bietet unter Beachtung der Würde des alten Menschen einen Schutz seiner Interessen und Bedürfnisse vor Beeinträchtigungen. Im Mittelpunkt steht die professionelle Aktivierung, um das selbständige Leben im Alter soweit und solange wie möglich zu fördern und zu erhalten sowie die gezielte Hilfe, um menschliches Leiden im Alter zu verhüten und / oder zu lindern.

Jeder Bewohner einer stationären DRK-Altenpflegeeinrichtung hat entsprechend der individuellen Pflegebedürftigkeit das gleiche Recht auf qualifizierte und aktivierende Pflege und Betreuung, unabhängig von Nationalität, ethnischer Zugehörigkeit, Geschlecht, sexueller Identität, Behinderung, Alter, sozialer Stellung sowie religiöser und politischer Überzeugung.

Wesentliche Orientierungsmaßstäbe ergeben sich aus den Grundsätzen des DRK.

### § 1 Gegenstand des Vertrages

- (1) Ziel des Vertrages ist, den Heimbewohner auf unbestimmte Dauer in das Heim

**DRK-Pflegeheim „Rusches Hof“  
Dodendorfer Str. 34  
39171 Sülzetal OT Osterweddingen**

vertreten durch die Heimleiterin

**Frau Birgit Staats**

Tel.: 039209-6390 bzw. 039205-454800,

E-Mail: pflegeheim-osterw@drk-wanzleben.de

---

aufzunehmen und ihm dort in Wahrung seiner Menschenwürde Hilfe zur Erhaltung und Aktivierung der eigenständigen Lebensführung sowie zur Erhaltung und Wiederherstellung individueller Fähigkeiten zu gewähren. Der Heimträger und seine Mitarbeiter sowie der Bewohner werden sich auf der Grundlage der Partnerschaft um ein gutes Zusammenleben aller Heimbewohner im Geiste gegenseitiger Rücksichtnahme und friedlicher Nachbarschaft bemühen.

- (2) Der Heimträger wird im Rahmen des Heimrechts sowie der gesetzlichen Pflegeversicherung die Bewohner in ihren persönlichen und sozialen Angelegenheiten beraten und betreuen und sie unter Wahrung ihrer Selbständigkeit und Achtung ihrer Persönlichkeit versorgen und pflegen. Der Bewohner wird die Bemühungen des Heimträgers, soweit möglich, unterstützen.
- (3) Art, Inhalt und Umfang der Leistungen ergeben sich aus den nachfolgenden Regelungen sowie den gem. § 3 Wohn- und Betreuungsvertragsgesetz (WBG) vor Vertragsabschluss übergebenen Informationen, welche Grundlage dieses Vertrages sind. Die jeweils geltenden Regelungen des Landesrahmenvertrages gem. § 75 Abs.1 Elftes Buch des Sozialgesetzbuches (SGB XI), der Vergütungsvereinbarung mit den Leistungs- und Qualitätsmerkmalen nach § 84 SGB XI

sowie der Leistungsvereinbarung nach § 75 Abs. 2 SGB XII sind ebenfalls Gegenstand dieses Vertrages. Diese können jederzeit im Heim eingesehen oder auf Wunsch in Kopie ausgehändigt werden. Die rahmenrechtlichen Regelungen sowie die Regelungen der vorliegend bezeichneten weiteren mit den Kostenträgern getroffenen Vereinbarungen gelten nicht nur für Bewohner, die Leistungen der gesetzlichen Pflegeversicherung beziehen, sondern entsprechend auch für Bewohner der sogenannten Pflegestufe 0, also einem Pflegebedarf unterhalb der Pflegestufe 1, privat versicherte bzw. nicht versicherte Bewohner.

## § 2 Leistungen des Heimträgers

- (1) Der Heimträger stellt dem Bewohner entsprechend den Vereinbarungen dieses Vertrages zur Verfügung:
- Wohnraum (§ 3 dieses Vertrages),
  - Leistungen der Hauswirtschaft (§ 4 dieses Vertrages)
  - Verpflegung (§ 5 dieses Vertrages),
  - Leistungen der Verwaltung (§ 6 dieses Vertrages),
  - Leistungen der Haustechnik (§ 7 dieses Vertrages)
  - Allgemeine Pflegeleistungen (§ 8 dieses Vertrages),
  - Behandlungspflege (§ 9 dieses Vertrages),
  - Leistungen der sozialen Betreuung (§ 10 dieses Vertrages),
  - Zusatzleistungen (§ 12 dieses Vertrages).

## § 3 Wohnraum

- (1) Der Heimträger überlässt dem Bewohner das in der Anlage 1 zu diesem Vertrag beschriebene **Zimmer Nr. ....**. Ein Doppelzimmer wird zur Mitbenutzung überlassen, es ist auf die Belange der Mitbewohner Rücksicht zu nehmen.
- (2) Der Bewohner ist berechtigt, das Zimmer mit persönlichen Einrichtungsgegenständen auszustatten. Über das Ausmaß ist unter Berücksichtigung der zu erbringenden Betreuungs- und Pflegeleistungen mit der Heimleitung Einvernehmen herzustellen.
- (3) Dem Bewohner stehen sämtliche dem gemeinsamen Gebrauch gewidmeten Räumlichkeiten, Einrichtungen und Grundflächen zur Mitbenutzung zur Verfügung.
- (4) Der Bewohner erhält beim Einzug folgende Schlüssel:

Zimmerschlüssel	Schrankschlüssel	Safeschlüssel	sonstige Schlüssel

Die Schlüssel bleiben Eigentum des Heims und sind mit Beendigung des Vertragsverhältnisses unaufgefordert zurückzugeben. Der Verlust von Schlüsseln ist der Heim- bzw. Pflegedienstleitung unverzüglich mitzuteilen. Die Ersatzbeschaffung erfolgt durch den Heimträger, bei schuldhaftem Verlust auf Kosten des Bewohners. Dem Bewohner steht der Nachweis offen, dass die Gefahr eines Miss-

brauchs des verlorenen Schlüssels ausgeschlossen ist. Die Schlösser dürfen aus Sicherheitsgründen vom Bewohner nicht verändert oder ergänzt werden.

- (5) Der Bewohner ist nicht berechtigt, ohne Zustimmung des Heimträgers Änderungen an baulichen oder technischen Einrichtungen wie Klingel, Lampen, Antennenanlage usw. vorzunehmen oder vornehmen zu lassen.

#### **§ 4 Leistungen der Hauswirtschaft**

- (1) Die Reinigung des Wohnraumes und der Gemeinschaftsräume (Sichtreinigung, Unterhaltsreinigung, Grundreinigung) sowie der übrigen Räume erfolgt durch den Heimträger. Wegen der Einzelheiten wird auf den Rahmenvertrag nach § 75 Abs. 1 SGB XI Bezug genommen.
- (2) Das Waschen, Bügeln und Mangeln der Privatwäsche des Bewohners erfolgt durch den Heimträger, allerdings nur soweit es sich um maschinell waschbare und bügelbare Wäsche- und Kleidungsstücke handelt und der Bewohner kein anderes Vorgehen wünscht. Die chemische Reinigung von Kleidungsstücken und die Instandsetzung der persönlichen Wäsche gehören nicht zum Leistungsumfang.

#### **§ 5 Verpflegung**

- (1) Der Heimträger stellt eine abwechslungsreiche, dem ernährungswissenschaftlichen Erkenntnisstand entsprechende Verpflegung zur Verfügung.
- (2) Die Mahlzeiten werden grundsätzlich in den dafür vorgesehenen Räumen serviert.
- (3) Sollte der Bewohner Verpflegungsleistungen nicht in Anspruch nehmen, findet mit Ausnahme der Regelungen des § 17 zu Abwesenheit und des § 13 zu Sondenernährung keine Erstattung von Verpflegungskosten statt.

#### **§ 6 Leistungen der Verwaltung**

- (1) Der Heimträger stellt als Regelleistungen auf Wunsch des Bewohners Hilfen in persönlichen Angelegenheiten zur Verfügung, insbesondere durch
  - allgemeine Beratung,
  - Information und Beratung in Heimangelegenheiten,
  - Ergänzende Unterstützung beim Schrift- und Behördenverkehr,
  - Hinweis auf Möglichkeiten der Rechts- und Sozialberatung,
  - Vermittlung seelsorgerischer Betreuung.
- (2) Die Mitarbeiter der Verwaltung beraten den Bewohner und die Angehörigen in Fragen der Heimaufnahme, der Kostenabrechnung und im Umgang mit Kranken- und Pflegekassen sowie Behörden. Sie geben Hilfestellung bei verwaltungstechnischen Fragen im Zusammenhang mit dem Heimeintritt.

## **§ 7 Leistungen der Haustechnik**

Die Wartung und Unterhaltung der Gebäude, Einrichtung und Ausstattung, technischer Anlagen und Außenanlagen gehört zu den Regelleistungen des Heimträgers.

## **§ 8 Allgemeine Pflegeleistungen**

- (1) Der Bewohner erhält die nach Art und Schwere seiner Pflegebedürftigkeit erforderlichen Pflegeleistungen im Bereich der
  - Körperpflege,
  - Ernährung und
  - Mobilität.
- (2) Die Leistungen der Pflege werden nach dem allgemeinen Stand der pflegewissenschaftlichen Erkenntnisse erbracht. Die Pflege orientiert sich an dem Modell Monika Krohwinkel. Die Planung der Pflege kann gemeinsam mit dem Bewohner erfolgen.

## **§ 9 Behandlungspflege**

- (1) Der Heimträger unterstützt auf Wunsch des Bewohners diesen bei der Ausübung der freien Arztwahl.
- (2) Die Leistungen des Heimträgers umfassen auch die medizinische Behandlungspflege, soweit kein Anspruch auf häusliche Krankenpflege nach § 37 Fünftes Buch des Sozialgesetzbuches (SGB V) besteht.
- (3) Die Pflegekräfte des Heimes sind nur dann verpflichtet, Maßnahmen der medizinischen Behandlungspflege durchzuführen, wenn folgende Voraussetzungen vorliegen:
  - wenn die Behandlungspflege vom behandelnden Arzt veranlasst ist und in der Dokumentation des Heimes dokumentiert wird;
  - wenn die persönliche Durchführung durch den behandelnden Arzt nicht erforderlich ist;
  - wenn dem Mitarbeiter im Einzelfall kein Weigerungsrecht zusteht;
  - wenn der Bewohner mit der Durchführung der Maßnahme durch Pflegekräfte des Heims einverstanden ist und im Übrigen in die Maßnahme eingewilligt hat.

## **§ 10 Leistungen der sozialen Betreuung**

- (1) Durch Leistungen der sozialen Betreuung soll der Heimträger für die Pflegebedürftigen einen Lebensraum gestalten, der ihnen die Führung eines selbständigen und selbstbestimmten Lebens ermöglicht, sowie zur Teilnahme am Leben in der Gemeinschaft innerhalb der Einrichtung beiträgt. Hilfebedarf bei der persönlichen Lebensführung und bei der Gestaltung des Alltages nach eigenen Vorstellungen soll durch Leistungen der sozialen Betreuung ausgeglichen werden, soweit dies nicht durch das soziale Umfeld (z. B. Angehörige) geschehen kann.

Begleitungen **außerhalb des Heims** (z. B. zu Arzt- oder Behördenbesuchen) gehören nicht zu den geschuldeten Betreuungsleistungen.

- (2) Ziel ist es, insbesondere Vereinsamung, Apathie, Depressionen und Immobilität zu vermeiden und dadurch einer Verschlimmerung der Pflegebedürftigkeit vorzubeugen beziehungsweise die bestehende Pflegebedürftigkeit zu mindern.

### **§ 11 Ausschluss der Leistungsanpassung**

- (1) Der Heimträger ist nach seiner konzeptionellen, personellen oder baulichen Ausrichtung ggf. nicht darauf eingerichtet, Bewohner mit bestimmten Krankheitsbildern zu versorgen. Die Pflicht des Heimträgers, eine Anpassung der Leistungen vorzunehmen, wird in diesem Fall durch gesonderte Vereinbarung (Anlage 3) ausgeschlossen.

### **§ 12 Zusatzleistungen**

- (1) Der Heimträger bietet dem Bewohner die in der Anlage 2 nach Art und Umfang näher beschriebenen Zusatzleistungen gegen besondere Berechnung an. Die Zusatzleistungen umfassen:
  - ergänzende Leistungen bei Unterkunft und Verpflegung,
  - zusätzliche Leistungen bei Betreuung und Pflege.

Die Gewährung dieser Zusatzleistungen erfolgt aufgrund gesonderter Vereinbarung zwischen den Vertragspartnern.

- (2) Ein künftiger Verzicht des Bewohners auf regelmäßig in Anspruch genommene Zusatzleistungen ist dem Heimträger spätestens zum dritten Werktag eines Monats mit Wirkung zum Monatsende schriftlich oder zur Niederschrift mitzuteilen.
- (3) Der Heimträger ist berechtigt, sein Angebot an Zusatzleistungen hinsichtlich Art und Umfang jederzeit durch einseitige Erklärung zu erweitern oder einzuschränken. Soweit eine Einschränkung des bisherigen Leistungsangebots erfolgt, ist dies dem Bewohner spätestens zum dritten Werktag eines Monats mit Wirkung zum Ablauf des übernächsten Monats schriftlich mitzuteilen.

### **§ 13 Derzeitiges Entgelt**

- (1) In Verträgen mit Bewohnern, die Leistungen nach dem SGB XI in Anspruch nehmen bzw. denen Hilfen in Einrichtungen nach dem SGB XII gewährt wird, gilt die aufgrund der Bestimmungen des Siebten und Achten Kapitels des SGB XI bzw. nach dem Zehnten Kapitel des SGB XII festgelegte Höhe des Entgelts als vereinbart und angemessen.
- (2) Die für alle Bewohner nach einheitlichen Grundsätzen zu bemessenden Entgelte auf Grundlage der Pflegesatzvereinbarung und Vergütungsverträge mit den Leistungsträgern (Pflegekassen, Sozialhilfeträgern) bzw. entsprechenden Schiedsstellenentscheidungen (Berechnungsgrundlage) belaufen sich derzeit wie folgt:

a) Unterkunft und Verpflegung

Das Entgelt für Unterkunft beträgt	täglich	10,23 Euro
Das Entgelt für Verpflegung beträgt	<u>täglich</u>	<u>6,82 Euro</u>
Gesamtbetrag Unterkunft und Verpflegung	<u>täglich</u>	<u>17,05 Euro</u>

b) Pflegeleistungen und Betreuung

Das Entgelt für Pflegeleistungen und Betreuung beträgt:

In Pflegestufe I	täglich	36,04 Euro
In Pflegestufe II	täglich	47,67 Euro
In Pflegestufe III	täglich	59,34 Euro
Härtefall III+	täglich	71,44 Euro

Für den Fall, dass der Bewohner Leistungen der Pflegeversicherung in Anspruch nimmt, gelten die mit der Pflegeversicherung für die Pflegestufe vereinbarten Pflegesätze in der jeweils gültigen Höhe als vereinbart. Ist bei Vertragsabschluss noch keine Zuordnung zu einer Pflegestufe nach § 15 SGB XI erfolgt oder erfolgte die Einstufung nur vorläufig, wird entsprechend der vorläufigen Einstufung bzw. nach Pflegestufe 1 abgerechnet. Nach vorgenommener Einstufung wird das der nach § 18 SGB XI festgestellten Pflegestufe entsprechende Entgelt rückwirkend berechnet. Gleiches gilt, wenn bei Vertragsabschluss ein Überprüfungsantrag bezüglich der Pflegestufe bereits gestellt, aber noch nicht entschieden ist.

c) Investitionsaufwendungen

Dem Heimträger entstehen bei der Erfüllung seiner Leistungsverpflichtungen Investitionsaufwendungen. Soweit diese Aufwendungen nicht durch öffentliche Förderung gedeckt sind, kann der Heimträger sie dem Bewohner gesondert berechnen.

Der vom Bewohner zu übernehmende Investitionsanteil beträgt:

Im Einzelzimmer	<u>täglich</u>	<u>13,01 Euro</u>
Im Doppelzimmer	<u>täglich</u>	<u>13,01 Euro</u>

d) Ausbildungsumlage / Ausbildungszuschlag

Die Kosten der Ausbildung zur Altenpflege werden in einigen Bundesländern gem. § 82a SGB XI auf die Heimentgelte umgelegt bzw. diesen zugeschlagen. Die vom Bewohner zu tragende Ausbildungsumlage bzw. der Ausbildungszuschlag beträgt:

täglich 0,74 Euro

e) Gesamtheimentgelt des Bewohners

Der Bewohner ist derzeit in **Pflegestufe X (bzw. beantragt)** eingestuft, nach welcher sich auch das Heimentgelt für Pflegeleistung und Betreuung bemisst.

Die Zusammenfassung der Entgelte nach den Ziffern a) bis d) ergibt täglich

Pflege und Betreuung	täglich	<b>XX,XX</b> Euro
Unterkunft und Verpflegung (Sonde?)	täglich	17,05 Euro
Investitionskostenaufwendungen	täglich	13,01 Euro
Ausbildungsumlage / Ausbildungszuschlag	<u>täglich</u>	<u>0,74 Euro</u>
<b>Gesamtsumme</b>	<b><u>täglich</u></b>	<b><u>XX,XX Euro</u></b>

- (3) Das Entgelt für die Zusatzleistungen (§ 12 bzw. Anlage 2) wird entsprechend Inanspruchnahme monatlich gesondert ausgewiesen bzw. separat abgerechnet.
- (4) Soweit im Heim eine besondere Betreuung für Pflegebedürftige mit erheblichem allgemeinem Betreuungsbedarf im Sinne des § 87b SGB XI angeboten wird, gilt Anlage 4.
- (5) Wird der Bewohner ausschließlich und dauerhaft durch **Sondenernährung** auf Kosten Dritter (z. B. Krankenversicherung) versorgt, erfolgt eine pauschale Reduzierung des Entgeltes für Verpflegung auf **kalendertäglich 4,15 €**. Eine weitere Reduzierung der Entgeltposition „Verpflegung“ im Falle einer Abwesenheit ist hier ausgeschlossen.
- (6) Der Bewohner kann nur dann das Entgelt kürzen oder mit Forderungen gegen das Entgelt aufrechnen, wenn die Entgeltkürzung oder die Forderung des Bewohners unbestritten, rechtskräftig festgestellt oder entscheidungsreif ist. Das Recht des Bewohners, eine Entgeltkürzung oder seine Forderungen gegen das Heim in einem gesonderten Rechtsstreit geltend zu machen, bleibt unberührt.

#### **§ 14 Entgelterhöhung**

- (1) Der Heimträger kann eine Erhöhung des Entgelts verlangen, wenn sich die bisherige Berechnungsgrundlage verändert.
- (2) Im Übrigen gelten die gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere § 9 WBVG.

#### **§ 15 Ausschlussfrist**

Rückzahlungsansprüche des Bewohners aus einer evtl. unwirksamen Entgelterhöhung sind aus Gründen der Rechtssicherheit spätestens sechs Monate nach dem Zeitpunkt, zu dem der Bewohner das erhöhte Entgelt gezahlt hat, schriftlich geltend zu machen, ansonsten sind diese ausgeschlossen. Der Heimträger ist verpflichtet, auf die Ausschlussfrist und die Folgen der Fristversäumnis schriftlich hinzuweisen.

#### **§ 16 Zahlung des Entgelts**

- (1) Schuldner des Heimentgelts ist grundsätzlich der Bewohner.
- (2) Soweit ein öffentlicher Kostenträger (z. B. Sozialhilfeträger, Krankenkasse, Pflegekasse) die Zahlung der vorgenannten Entgelte ganz oder teilweise übernimmt, erfolgt die Abrechnung *meist* unmittelbar gegenüber dem Kostenträger. Dieser

wird ermächtigt, die Zahlungen direkt an den Heimträger zu leisten. Der Bewohner erhält eine Abschrift der jeweiligen Abrechnung.

Dem Bewohner wird dringend empfohlen, den örtlichen Sozialhilfeträger umgehend vor Abschluss des Heimvertrages zu informieren, soweit sein Einkommen oder Vermögen nicht ausreicht, die Heimkosten zu decken. Diese Empfehlung gilt auch für den späteren Fall, dass sich das Heimentgelt wegen Änderungen des Pflege- und Betreuungsbedarfs oder einer Änderung der Berechnungsgrundlage verändert. Der zuständige Sozialhilfeträger leistet keine Hilfe für die Vergangenheit, sondern erst ab dem Zeitpunkt, ab welchem er vom Hilfebedarf Kenntnis hat. Der Bewohner verpflichtet sich, den Heimträger unverzüglich über eine Deckungszusage des Kostenträgers zu informieren und den entsprechenden Bescheid in Kopie vorzulegen.

- (3) Hinsichtlich des nicht übernommenen Entgelts bzw. der Entgeltanteile erfolgt die Abrechnung unmittelbar gegenüber dem Bewohner. Bei Versicherten der privaten Pflegeversicherung, bei denen gem. § 23 Abs. 1 S. 3 SGB XI an die Stelle der Sachleistungen die Kostenerstattung in gleicher Höhe tritt, rechnet der Heimträger die Pflegeleistungen und eventuelle Vergütungszuschläge für zusätzliche Betreuungsleistungen im Sinne des § 87 b SGB XI nach Anlage 4 direkt mit dem Versicherten ab.
- (4) Das Heimentgelt wird dem Bewohner monatlich rückwirkend berechnet und ist innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungserhalt auf das Konto des Heimträgers

Bank: **Bank für Sozialwirtschaft Magdeburg**  
BIC: **BFSWDE33MAG**  
IBAN.: **DE66 8102 0500 0005 4158 00**

zu überweisen.

Dem Bewohner wird empfohlen, dem Heimträger eine Einzugsermächtigung zu erteilen (siehe Anlage 6).

- (5) Das Entgelt für Zusatzleistungen (§ 12 bzw. Anlage 2) lt. Auflistung in der Monatsrechnung ist mit dieser fällig. Andere Zusatzleistungen, z. B. der Cafeteria, werden mit Inanspruchnahme fällig und ausschließlich in bar abgerechnet.

### **§ 17 Abwesenheit**

- (1) Im Falle einer Abwesenheit des Bewohners, die drei zusammenhängende Kalendertage überschreitet, reduziert sich das Heimentgelt nach den Regelungen des jeweils gültigen Landesrahmenvertrages gem. § 75 SGB XI. Die Reduzierung des Heimentgelts erfolgt auch dann, wenn die Abwesenheitszeiten die im jeweils gültigen Landesrahmenvertrag gem. § 75 SGB XI und in § 87a Abs.1 SGB XI pro Kalenderjahr festgelegte Höchstdauer übersteigen.
- (2) Soweit ein Landesrahmenvertrag noch nicht besteht oder noch nicht an die Vorgaben des § 87 a Abs. 1 SGB XI angepasst ist, reduziert sich das Entgelt bei Abwesenheit des Bewohners, die drei zusammenhängende Kalendertage überschreitet ab dem 4. Abwesenheitstag betreffend der Entgeltpositionen Unterkunft

und Verpflegung, Pflege und Betreuung und Ausbildungsumlage um jeweils 25%. An- und Abreisetag gelten **nicht** als Abwesenheitstage. Während der ersten drei Abwesenheitstage wird das volle Entgelt ohne Abschläge berechnet.

- (3) Eine evtl. Rückvergütung bei Abwesenheit wird mit der nächsten Heimkostenabrechnung verrechnet oder gesondert gutgeschrieben. Die Abwesenheit ist dem Heimträger rechtzeitig anzuzeigen.

### **§ 18 Tierhaltung**

- (1) Die Haltung von Kleintieren, von denen keine Gefahren für Dritte ausgeht (z. B. Wellensittiche, Zierfische, Hamster, Kanarienvögel), ist zulässig, soweit es nicht zu Unverträglichkeiten kommt und der Bewohner in der Lage ist, eine artgerechte Haltung und Versorgung der Tiere sicherzustellen.

### **§ 19 Haftung**

- (1) Die Haftung des Heimträgers für Schäden, die der Bewohner wegen eines anfänglichen Mangels der Mietsache erleidet, wird für den Fall ausgeschlossen, dass der Heimträger den Mangel nicht zu vertreten hat. Nicht ausgeschlossen ist ein eventuelles Kündigungsrecht des Bewohners wegen bei Vertragsschluss vorhandener Mängel.
- (2) Für Sach- und Vermögensschäden haftet der Heimträger nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Für Personenschäden gelten die gesetzlichen Bestimmungen. Der Haftungsausschluss gilt weiterhin nicht bei der Verletzung von wesentlichen Vertragspflichten, die die Durchführung des Heimvertrages erst ermöglichen und auf deren Einhaltung der Bewohner daher vertrauen kann.

### **§ 20 Sorgfaltspflichten / Gefährlicher Gebrauch / Nichtraucherchutz**

- (1) Der Betrieb eingebrachter elektrischer Geräte, die aufgrund ihrer Eigenart
- übermäßig Strom verbrauchen,
  - besondere Geräuschbelästigung verursachen oder
  - eine Gefahr für Dritte bedeuten (z. B. Bügeleisen, Heizdecken, Mehrfachsteckdosen usw.)

ist nur mit Zustimmung des Heimträgers zulässig.

- (2) Bei Geräten, von denen eine Gefahr für Dritte ausgehen kann, besteht ein Anspruch auf Zustimmung, wenn keine Sicherheitsbedenken entgegenstehen. Letzteres ist insbesondere dann der Fall, wenn das Gerät den Sicherheitsvorschriften der CE, TÜV, VDE entspricht oder ein GS-Prüfzeichen besitzt.

Bestehen Anhaltspunkte dafür, dass ein derartiges Gerät den genannten Anforderungen nicht oder nicht mehr entspricht, so ist der Bewohner auf Aufforderung verpflichtet, innerhalb einer angemessenen Frist eine fachkundige Prüfung vornehmen zu lassen oder das Gerät zu entfernen. Wird die Prüfung nicht innerhalb einer angemessenen Frist durchgeführt oder ergeben sich aufgrund der durchgeführten Prüfung Sicherheitsbedenken, so ist der Heimträger berechtigt, die Zustimmung zu widerrufen.

Bestehen Anhaltspunkte dafür, dass der Bewohner derartige Geräte nicht oder nicht mehr sachgerecht benutzen oder einsetzen kann, so ist der Bewohner auf Aufforderung des Heims verpflichtet, die Geräte unverzüglich zu entfernen.

- (3) Der Bewohner hat die Möglichkeit, eingebrachte elektrische Geräte in regelmäßigen Abständen auf eigene Kosten durch eine Fachfirma prüfen zu lassen und dies nachzuweisen. Macht er von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch, werden alle privaten bzw. privat genutzten Geräte einmal jährlich der gesetzlich vorgeschriebenen Prüfung durch eine vom Heim beauftragte Fachfirma unterzogen.
- (4) Aus Sicherheitsgründen dürfen offene Feuer (beispielsweise Kerzen) grundsätzlich nur bei gleichzeitiger Anwesenheit einer Betreuungskraft im gleichen Raum (z. B. bei Feierlichkeiten) entzündet und unterhalten werden.
- (5) Der Bewohner wird auf die landesrechtlichen Nichtrauchervorschriften hingewiesen, die auch in Heimen Anwendung finden.

### **§ 21 Ärztliches Attest bei Heimeinzug**

- (1) Der Bewohner hat dem Heimträger vor dem Heimeinzug auf eigene Kosten eine aktuelle ärztliche Bescheinigung darüber vorzulegen, dass bei ihm keine Anhaltspunkte für eine ansteckungsfähige Lungentuberkulose vorliegen.
- (2) Kommt der Bewohner dieser Verpflichtung vor Heimeinzug nicht nach, so kann der Heimträger selbst einen Arzt mit der notwendigen Untersuchung beauftragen, welche vom Bewohner zu dulden ist (§ 36 Abs. 4 Satz 6 Infektionsschutzgesetz - IfSG).
- (3) Der Bewohner stellt den Heimträger von allen Schäden frei, die aus einer unterlassenen oder verspäteten Vorlage des ärztlichen Attestes oder einer unterlassenen oder verspäteten Mitwirkungshandlung resultieren.

### **§ 22 Datenschutz**

- (1) Der Bewohner vertraut sich dem Heimträger und seinen Mitarbeitern an. Der Heimträger und seine Mitarbeiter sind zur Diskretion und zu einem vertraulichen Umgang mit personenbezogenen Informationen des Bewohners verpflichtet.
- (2) Es werden nur solche Informationen über den Bewohner gespeichert, die für die Erfüllung des Heimvertrages erforderlich sind. Diese werden nur den Mitarbeitern zugänglich gemacht, die für die entsprechenden Aufgaben zuständig sind. Insoweit stimmt der Bewohner der Speicherung seiner Daten zu. Er hat das Recht auf Auskunft, welche Daten über ihn gespeichert werden.
- (3) Der Bewohner willigt ein, dass der behandelnde Arzt die für die allgemeine und spezielle Pflege erforderlichen Informationen zur Verfügung stellt. Er willigt ebenfalls ein, dass der Einrichtung die vom Medizinischen Dienst der Krankenkassen erstellten Gutachten zur Kenntnis gegeben werden.

- (4) Insbesondere hat der Bewohner das Recht auf Einsichtnahme in die über ihn geführte Pflegedokumentation.
- (5) Die Heimaufsicht und der Medizinische Dienst der Krankenkassen haben das Recht, im Rahmen ihrer gesetzlichen Nachsichtpflicht Einsicht in die Pflegedokumentation zu nehmen. Hierin willigt der Heimbewohner ein.
- (6) Der Bewohner entbindet seine behandelnden Ärzte, die betreuenden Pflegepersonen und die Pflegeeinrichtung von seiner Schweigepflicht gegenüber der Pflegekasse und dem Medizinischen Dienst der Krankenversicherung sowie dem Sozialhilfeträger, soweit diese Stellen Unterlagen und Auskünfte für die Entscheidung über seinen Antrag auf Pflege- und Sozialleistungen benötigen.

### **§ 23 Vertragsdauer/Kündigung**

- (1) Der Heimvertrag endet durch Kündigung. Im Falle des Ablebens des Bewohners endet der Vertrag stets mit Ablauf des Todestages, ohne dass es einer Kündigung bedarf.
- (2) Der Bewohner kann den Heimvertrag spätestens am 3. Werktag eines Kalendermonats für den Ablauf desselben Monats kündigen. Bei einer Erhöhung oder Anpassung des Entgelts ist eine Kündigung jederzeit für den Zeitpunkt möglich, an dem die Erhöhung wirksam werden soll. Innerhalb von 2 Wochen nach Beginn des Vertragsverhältnisses kann der Bewohner ohne Einhaltung einer Frist kündigen. Die Kündigung bedarf der schriftlichen Form.
- (3) Wird dem Bewohner erst nach Beginn des Vertragsverhältnisses eine Ausfertigung des Vertrages ausgehändigt, kann der Bewohner auch noch bis zum Ablauf von 2 Wochen nach der Aushändigung kündigen. Die Kündigung bedarf der Schriftform.
- (4) Der Bewohner kann aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen, wenn ihm die Fortsetzung des Heimvertrages bis zum Ablauf der Kündigungsfrist nicht zuzumuten ist. Die Kündigung bedarf der schriftlichen Form.
- (5) Der Heimträger kann den Heimvertrag nur aus wichtigem Grund kündigen. Die Kündigung ist schriftlich zu erklären und zu begründen.

Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn

- 1. der Betrieb der Einrichtung eingestellt, wesentlich eingeschränkt oder in seiner Art verändert wird und die Fortsetzung des Heimvertrages für den Heimträger eine unzumutbare Härte bedeuten würde;
- 2. vom Bewohner eine unzumutbare objektive Gefährlichkeit für das Wohl von Mitbewohnern oder Mitarbeitern ausgeht;
- 3. der Heimträger eine fachgerechte Pflege- und Betreuungsleistung nicht erbringen kann, weil
  - a) der Bewohner eine vom Heim angebotene Anpassung der Leistungen nach § 8 Abs.1 WBVG nicht annimmt oder

- b) der Heimträger eine Anpassung der Leistungen aufgrund eines Ausschlusses nach § 11 dieses Vertrages nicht anbietet und dem Heimträger deshalb ein Festhalten an diesem Vertrag nicht zumutbar ist;
4. der Bewohner seine vertraglichen Pflichten schuldhaft so gröblich verletzt, dass dem Heimträger die Fortsetzung des Vertrages nicht mehr zugemutet werden kann oder
5. der Bewohner
- a) für zwei aufeinander folgende Termine mit der Entrichtung des Entgelts oder eines Teils des Entgelts, der das Entgelt für einen Monat übersteigt, im Verzug ist oder
  - b) in einem Zeitraum, der sich über mehr als zwei Termine erstreckt, mit der Entrichtung des Entgelts in Höhe eines Betrages in Verzug gekommen ist, der das Entgelt für zwei Monate übersteigt.
- (6) Der Heimträger kann aus dem Grund des Abs. 5 Nr. 5 nur kündigen, wenn er zuvor dem Bewohner unter Hinweis auf die beabsichtigte Kündigung erfolglos eine angemessene Zahlungsfrist gesetzt hat und der Heimträger nicht vorher befriedigt wird. Die Kündigung nach Abs. 5 Nr. 5 wird unwirksam, wenn bis zum Ablauf von zwei Monaten nach Eintritt der Rechtshängigkeit des Räumungsanspruchs der Heimträger das fällige Entgelt erhält oder sich eine öffentliche Stelle zur Übernahme des Entgelts verpflichtet hat.
- (7) Der Heimträger kann aus dem Grund des Abs. 5 Nr. 3 a) nur kündigen, wenn er zuvor dem Bewohner sein Angebot nach § 8 Abs. 1 S. 1 WBVG unter Bestimmung einer angemessenen Annahmefrist und unter Hinweis auf die beabsichtigte Kündigung erneuert hat und der Kündigungsgrund nicht durch eine Annahme des Bewohners im Sinne von § 8 Abs. 1 S. 2 WBVG entfallen ist.
- (8) Die Kündigung nach Abs. 5 Nr. 2 bis 5 ist ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zulässig. In den übrigen Fällen des Abs. 5 Nr. 1 ist die Kündigung spätestens am 3. Werktag eines Kalendermonats für den Ablauf des nächsten Monats zulässig.

## **§ 24 Vertragsende**

- (1) Mit Beendigung des Vertragsverhältnisses ist der Heimplatz zu räumen und in ordnungsgemäßem Zustand zurückzugeben.
- (2) Der Heimträger ist berechtigt, die vom Bewohner eingebrachten Gegenstände an folgende Person/en auszuhändigen:

---

Name, Anschrift, Telefonnummer

Dies gilt im Falle des Todes des Bewohners unabhängig von der Erbfolge.

- (3) Wird der Heimplatz nach dem Tode des Bewohners nicht geräumt und konnte mit für den Heimträger zumutbaren Maßnahmen innerhalb einer angemessenen Frist kein Rechtsnachfolger/Bevollmächtigter ermittelt werden, ist der Heimträger berechtigt, die vom Bewohner eingebrachten Gegenstände auf Kosten des Nachlasses zu räumen und einzulagern. In diesem Fall fertigt der Heimträger eine Niederschrift über die zurückgelassenen Sachen an. Für den entstandenen Aufwand wird eine Kostenpauschale in Höhe von **50,00 €** erhoben. Dem/den Erben steht der Nachweis offen, dass dem Heim diesbezüglich keine beziehungsweise nur geringere Kosten entstanden sind.

## **§ 25 Zusätzliche Vereinbarungen**

---

---

## **§ 26 Schlussbestimmungen**

- (1) Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen lässt die Wirksamkeit der übrigen Vereinbarungen unberührt.
- (2) Mündliche Nebenabreden wurden nicht getroffen.
- (3) Der Bewohner ist nicht berechtigt, Leistungsansprüche aus diesem Vertrag an Dritte abzutreten.
- (4) Die Anlagen 1 bis 7 sind Bestandteil dieses Vertrages.
- (5) Mit dem Abschluss dieses Vertrages wird ein ggf. zuvor zwischen den Parteien abgeschlossener Heimvertrag abgelöst und aufgehoben.

Osterweddingen,

Ort, Datum

Osterweddingen,

Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift und Stempel des Heimträgers

\_\_\_\_\_  
Unterschrift bzw. Willensbekundung des Bewohners

\_\_\_\_\_  
Unterschrift des Vertreters

# Heimvertrag für das DRK-Pflegeheim „Rusches Hof“ in 39171 Sülzetal, Dodendorfer Str. 34

## Anlage 1: Leistungsbeschreibung für den Wohnraum

Dem Bewohner wird das Zimmer/Appartement Nr.: **XXX** zur Verfügung gestellt.

Es handelt sich um ein  Einzelzimmer  Zweibettzimmer

Das Zimmer verfügt über ein/e  Bad/Nasszelle

Das Zimmer ist ausgestattet mit  Radio/TV-Anschluss  Telefonanschluss

Kabelanschluss

Notruf

Bett  Nachttisch  Schrank

Tisch  2 Stühle

Anrichte  Garderobe

Server in Doublette

Das Bad ist ausgestattet mit  Duschsitz  Spiegel

Notruf  .....

**(Zutreffendes bitte ankreuzen)**

**Heimvertrag für das DRK-Pflegeheim „Rusches Hof“  
39171 Sülzetal OT Osterweddingen, Dodendorfer Str. 34**

**Anlage 2: Leistungsbeschreibung für die Zusatzleistungen**

Art der Zusatzleistung	Preis in €	Wird in Anspruch genommen	Keine anspruchnahme
<b>1. <u>Zusatzleistungen im Bereich Unterkunft</u></b>			
• <b>Nutzungsentgelt Telefon</b> (beinhaltet Grundgebühr und Telefonmiete) <b>plus Gesprächseinheiten entsprechend dem derzeit geltenden Tarif</b>	<b>10,00</b>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
• <b>Umzug im Haus</b> (auf eigenem Wunsch)	<b>15,00</b>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
• <b>Entsorgung von persönlichem Nachlass</b>	<b>12,50</b>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
○ Kleidung			
○ Kleinmöbel	<b>12,50 - 25,00</b>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
○ Mobiliar (z. B. Schrank, Tisch, Sofa u.a.)	<b>25,00 - 50,00</b>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
○ Fernseher (Entsorgung durch Fachfirma)	<b>50,00</b>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
• <b>Zwischenlagerung von Nachlass</b>			
○ Klein (z. B. Kleidung)	<b>5,00 €/ Tag</b>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
○ Mittel (z. B. Kleinmöbel)	<b>10,00 €/ Tag</b>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
○ Groß (z. B. Mobiliar)	<b>15,00 €/ Tag</b>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
<b>2. <u>Zusatzleistungen im Bereich Hauswirtschaft</u></b>			
• <b>Menüversorgung</b> zu privaten Feierlichkeiten	Nach Kalkulation	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
• <b>Ausgestaltung</b> von privaten Feierlichkeiten			
○ Bis 5 Gäste	<b>5,00</b>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
○ Jede weitere Person	<b>1,00</b>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Wäschekennzeichnung (private Kleidung)	<b>0,50 €/ Stk.</b>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
<b>3. <u>Zusatzleistungen im Bereich Verwaltung</u></b>			
<b>a) Kompaktleistungspaket</b>			
• <b>Abrechnung mit externen Leistungserbringern</b> (z. B. Ärzte, Zahnärzte, Physiotherapeuten, Ergotherapeuten, Logopäden, Fahrdienste, Apotheke, Einkauf, Friseur, Fußpflege usw.)	<b>10,00 €/ Monat</b>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

<b>b) Einzelleistungen externer Leistungserbringer</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Organisation und Abrechnung (ohne Begleitung z. B. Apotheke)</li> <li>• Begleitung außer Haus (z. B. Friseur, Fußpflege, Einkauf, Fahrdienste, Ärzte, Zahnärzte, Physiotherapeuten, Ergotherapeuten, Logopäden usw.)</li> </ul>	<b>2,00 €/ Leistung</b>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
	<b>10,00 €/ Einsatz bzw. nach Aufwand (Std.-Satz der Pflegebegleitperson)</b>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
<b>4. <u>Zusatzleistungen im Bereich allgemeiner Pflegeleistungen und Behandlungspflege</u></b>			
		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

Die gewünschten Leistungen gelten ab dem \_\_\_\_\_ als vereinbart.  
 Ein künftiger Verzicht des Bewohners auf regelmäßig in Anspruch genommene Zusatzleistungen ist dem Heim spätestens zum dritten Werktag eines Monats mit Wirkung zum Monatsende schriftlich mitzuteilen.

**Wir gehen davon aus, dass Sie nicht gewünschte Leistungen selbständig organisieren bzw. erbringen.**

Ausdrücklich weisen wir an dieser Stelle darauf hin, dass durch unsere Einrichtung erbrachte notwendige Zusatzleistungen (z. B. Begleitung zu Fachärzten etc.) in Rechnung gestellt werden müssen.

Osterweddingen,  
 \_\_\_\_\_  
 Ort, Datum

Osterweddingen,  
 \_\_\_\_\_  
 Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
 Unterschrift bzw. Willensbekundung des  
 Bewohners

\_\_\_\_\_  
 Unterschrift und Stempel des Heimträgers

\_\_\_\_\_  
 Unterschrift des Vertreters

**Heimvertrag für das DRK-Pflegeheim „Rusches Hof“  
39171 Sülzetal OT Osterweddingen, Dodendorfer Str. 34**

**Anlage 3: Ausschluss von Leistungen**

Bei einer Änderung des Pflege- und Betreuungsbedarfs hat der Heimträger dem Bewohner nach § 8 Abs. 1 WBVG grundsätzlich eine entsprechende Anpassung der Leistungen anzubieten.

Der Heimträger ist jedoch nach seiner konzeptionellen, personellen oder baulichen Ausrichtung nicht darauf eingerichtet, Bewohner mit folgenden Krankheitsbildern zu versorgen:

- Wachkoma, apallisches Syndrom, „Phase F“

- Suchterkrankungen (Alkohol, Drogen etc.)

- zeitweise oder andauernde Beatmungsbedürftigkeit

- erforderliche Unterbringung in einer geschlossenen Einrichtung/Abteilung

Der Ausschluss muss erfolgen, weil

die personelle und räumliche Ausstattung nach der Konzeption unserer Einrichtung  
die Versorgung dieser Krankheitsbilder nicht vorsieht.

Die Pflicht des Heimträgers, eine Anpassung der Leistungen vorzunehmen, wird insofern durch diese Vereinbarung ausgeschlossen.

\_\_\_\_\_  
(Ort, Datum)

\_\_\_\_\_  
Unterschrift des Bewohners bzw. seines Vertreters

Osterweddingen,  
\_\_\_\_\_

(Ort, Datum)

\_\_\_\_\_  
Unterschrift des Heimträgers

## **Heimvertrag für das DRK-Pflegeheim „Rusches Hof“ in 39171 Sülzetal, Dodendorfer Str. 34**

### **Anlage 4: Information über das zusätzliche Betreuungsangebot und Aktivierung gem. § 87b SGB XI**

Das Heim stellt für pflegebedürftige Heimbewohner mit erheblichem Bedarf an allgemeiner Beaufsichtigung und Betreuung ein zusätzliches Betreuungsangebot zur Verfügung. Hierfür hat der Heimträger mit den Pflegekassen einen Vergütungszuschlag in Höhe von

monatlich **EUR** **102,00**

vereinbart, welcher von der Pflegekasse des Bewohners zu tragen und von den privaten Versicherungsunternehmen im Rahmen des vereinbarten Versicherungsschutzes zu erstatten ist. Privat versicherte Bewohner treten insofern gegenüber dem Heimträger in Vorleistung.

Der Heimbewohner und dessen Angehörige bestätigen mit Ihren nachstehenden Unterschriften, dass sie im Rahmen der Verhandlungen und des Abschlusses des Heimvertrages deutlich darauf hingewiesen wurden, dass ein zusätzliches Betreuungsangebot besteht für das ein Vergütungszuschlag nach § 87b Abs. 1 SGB XI gezahlt wird.

\_\_\_\_\_  
(Ort, Datum)

\_\_\_\_\_  
Unterschrift des Bewohners bzw. seines Vertreters

\_\_\_\_\_  
(Ort, Datum)

\_\_\_\_\_  
ggf. Unterschrift des Angehörigen

**Heimvertrag für das DRK-Pflegeheim „Rusches Hof“  
in 39171 Sülzetal, Dodendorfer Str. 34**

**Anlage 5: Vollmacht (optional)**

Führt ein veränderter Pflegebedarf dazu, dass der Bewohner

**Name, Vorname; geb. am XX.XX.XXXX**

---

(Name, Vorname, Geburtsdatum des Bewohners)

einer anderen Pflegestufe bzw. Pflegeklasse zuzuordnen ist, so wird das

**DRK-Pflegeheim „Rusches Hof“  
in 39171 Sülzetal OT Osterweddingen, Dodendorfer Str. 34**

---

(Name, Anschrift des Heimträgers)

widerruflich bevollmächtigt, der Pflegekasse den veränderten Pflegebedarf mitzuteilen, eine Veränderung der Pflegestufe zu beantragen oder gegen einen Bescheid der Pflegekasse Rechtsmittel einzulegen.

---

(Ort, Datum)

---

Unterschrift des Bewohners bzw. seines Vertreters

**Heimvertrag für das DRK-Pflegeheim „Rusches Hof“  
in 39171 Sülzetal, Dodendorfer Str. 34**

**Anlage 6: Einzugsermächtigung/SEPA (optional)**

Einzugsermächtigung mit SEPA-Lastschriftmandant

Der Bewohner/in bzw. Betreuer/in

**Name, Vorname; geb. am XX.XX.XXXX**

\_\_\_\_\_  
(Name, Vorname, Geburtsdatum des Bewohners)

ermächtigt den Heimträger

**DRK-Kreisverband Wanzleben e.V.  
in 39164 Stadt Wanzleben-Börde, Lindenpromenade 14**

\_\_\_\_\_  
(Name, Anschrift des Heimträgers)

Gläubiger-Identifikationsnummer: DE 47 DRK 00000057420

Mandatsreferenznummer: \_\_\_\_\_  
(Wird vom Zahlungsempfänger eingetragen.)

widerruflich, Zahlungen bei Fälligkeit von dem Konto

\_\_\_\_\_  
Kreditinstitut (Name)

\_\_\_\_\_|\_\_\_\_\_  
BIC

DE \_\_\_\_|\_\_\_\_\_|\_\_\_\_\_  
IBAN

einziehen.

Ich ermächtige den DRK-Kreisverband Wanzleben e.V., Zahlungen von meinem Konto mittels Lastschrift einzuziehen. Zugleich weise ich mein Kreditinstitut an, die vom DRK-Kreisverband Wanzleben e.V. auf mein Konto gezogenen Lastschriften einzulösen.

Hinweis:

Ich kann innerhalb von acht Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, die Erstattung des belasteten Betrages verlangen. Es gelten dabei die mit meinem Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen.

\_\_\_\_\_  
(Ort, Datum)

\_\_\_\_\_  
Unterschrift des Bewohners bzw. seines Vertreters

**Heimvertrag für das DRK-Pflegeheim „Rusches Hof“  
in 39171 Sülzetal, Dodendorfer Str. 34**

**Anlage 7: Bargeldverwaltung (optional)**

Der Bewohner/in bzw. Betreuer/in

**Name, Vorname; geb. am XX.XX.XXXX**

---

Name, Vorname, Geburtsdatum des Bewohners)

erteilt dem Heimträger

**DRK-Kreisverband Wanzleben e.V.  
in 39164 Stadt Wanzleben-Börde, Lindenpromenade 14**

---

(Name, Anschrift des Heimträgers)

die Vollmacht, Bargeld in Höhe von ..... € zu verwalten.

Die Abrechnung erfolgt individuell auf Wunsch.

---

(Ort, Datum)

---

Unterschrift des Bewohners bzw. seines Vertreters